



SCHUTZKONZEPT FÜR DIE NUTZUNG DER ÖFFENTLICHEN SPORT- UND KULTURANLAGEN (INNEN- UND AUSSENBEREICH) DER GEMEINDE CHURWALDEN WÄHREND DER CORONAVIRUS-PANDEMIE – GÜLTIG AB 31. MAI 2021

A) AUSGANGSLAGE

Dieses Schutzkonzept wird gestützt auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage erlassen.

B) GENERELLE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

Sämtliche Vorgaben von Bund und Kanton sind einzuhalten. Dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensregeln:

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten.
 - Die öffentlich zugänglichen Innenräume dürfen nur mit einer Schutzmaske betreten werden.
 - Ausgenommen von der Maskentragpflicht sind generell:
 - a. Kinder vor ihrem 12. Geburtstag
 - b. Personen die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.
 - Veranstaltungen nach Art. 6 Abs. 1 (ohne Publikum) und Abs. 1bis (mit Publikum) der Covid-19-Verordnung besondere Lage bedürfen einer speziellen Bewilligung.
 - Die Nutzungsbestimmungen für den Schulbetrieb richten sich nach den einschlägigen Regelungen für die Bildungseinrichtungen. Die Schule Churwalden erlässt hierfür ein separates Schutzkonzept.
-

C) BESONDERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DEN SPORT- UND KULTURBEREICH

- Im Bereich des **Sports** sind folgenden Aktivitäten zulässig:
 - 1. Für folgende Personen gelten bei der Ausübung von Sportaktivitäten einschliesslich Wettkämpfen keine Einschränkungen:
 - a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
 - b. Leistungssportlerinnen und -sportler, die einen nationalen oder regionalen Leistungssportausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) besitzen o-der Angehörige eines nationalen Kaders eines nationalen Sportverbands sind;
 - c. Mitglieder von Teams, die einer Liga mit professionellem oder semiprofessionellem Spielbetrieb oder einer nationalen Nachwuchsliga angehören; ist der Spielbetrieb nur in der Liga eines der beiden Geschlechter professionell oder semiprofessionell, so gilt dies auch für Sportaktivitäten in der entsprechenden Liga des anderen Geschlechts.
 - 2. Für andere Personen als nach Ziff. 1 gilt bei der Ausübung von Sportaktivitäten Folgendes:
 - a. Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.
 - b. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.

- c. In Innenräumen muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und Unterschreitung der des erforderlichen Abstandes kann verzichtet werden, wenn dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht oder zwischen den Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche zur ausschliesslichen Nutzung bei 10 m² pro Person. Ist bei einer Sportart der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn beständige Vierergruppen gebildet werden, die immer zusammen trainieren und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen, und für jede Vierergruppe jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Zudem sind die Kontaktdaten zu erheben.

- Im Bereich der **Kultur** sind folgenden Aktivitäten zulässig:

3. Für folgende Personen gilt bei der Ausübung von kulturellen Aktivitäten einzig die Einschränkung, dass Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen verboten sind:

- a. Kinder und Jugendliche mit Jahrgang 2001 oder jünger;
- d. professionelle Künstlerinnen und Künstler.

4. Für andere Personen als nach Ziff. 3 gilt bei der Ausübung kultureller Aktivitäten Folgendes:

- a. Die Aktivitäten dürfen als Einzelperson oder in Gruppen von höchstens 50 Personen ausgeübt werden.
- b. Im Freien muss eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand eingehalten werden; auf das Tragen einer Gesichtsmaske und die Einhaltung des Abstands kann nur dann verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden.
- c. In Innenräumen muss eine Gesichtsmaske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten werden.

Auf das Tragen einer Gesichtsmaske und Unterschreitung der des erforderlichen Abstandes kann verzichtet werden, wenn –dies zur Ausübung der Aktivität erforderlich ist und für jede Person eine Fläche von mindestens 25 m² zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung steht oder zwischen den Personen wirksame Abschränkungen angebracht werden. Bei einer Aktivität, die weder mit Singen noch mit einer erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist und bei welcher der zugewiesene Platz nicht verlassen wird, liegt die Mindestfläche bei 10 m² pro Person. Ist bei einer Aktivität der Körperkontakt unumgänglich, so darf sie nur ausgeübt werden, wenn beständige Vierergruppen gebildet werden, die die Aktivität immer zusammen ausüben und sich nicht mit anderen Vierergruppen vermischen, und für jede Vierergruppe jeweils 50 Quadratmeter zur ausschliesslichen Nutzung zur Verfügung stehen. Zudem sind die Kontaktdaten zu erheben.

- d. Auftritte von Chören vor Publikum in Innenräumen sind verboten.

D) WEITERE NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

- Den Nutzern und Nutzerinnen wird empfohlen, möglichst umgekleidet zur Aktivität zu erscheinen und nach Beendigung der Aktivität die Anlage möglichst rasch zu verlassen.

E) BEWILLIGUNG ZUR NUTZUNG DER ANLAGEN, SCHUTZKONZEPTE

- Für die Nutzung der Anlagen bedarf es eines von der Gemeinde genehmigten Schutzkonzeptes des Vereins resp. Veranstalters. Das Gesuch um Nutzung der Anlage ist von den Vereinen/Gruppierungen/Veranstaltern unter Beilage des Schutzkonzeptes bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
 - Der Zutritt ist zudem nur mit einer neuen oder bereits bestehenden Reservationsbestätigung erlaubt. Für die bewilligte Nutzung wird dem Verein in der Regel ein Zugangsschlüssel ausgehändigt.
 - Die Vereine/Gruppierungen/Veranstaltern sind für die Einhaltung ihrer Schutzkonzepte verantwortlich.
-

F) HYGIENEMATERIAL UND REINIGUNG

- Beim Haupteingangsbereich stehen Desinfektionsmittel und ein Tretabfalleimer für Papiertücher zur Verfügung.
- Die WCs und Garderoben verfügen über Warmwasser, Handseife und Abfalleimer.
- Die Nutzerinnen haben nach der Aktivität die genutzten Gerätschaften und Schutzausrüstungen zu desinfizieren. Hierfür wird das Desinfektionsmaterial zur Verfügung gestellt.
- Pro Tag wird mindestens eine Hauptreinigung sowie ein Kontrollgang durch die Hauswartung durchgeführt.

G) KOMMUNIKATION UND KONTROLLEN

- Dieses Konzept sowie die allgemeinen BAG-Verhaltensregeln werden vor Ort publiziert und den bekannten Vereinen und Anlagennutzerinnen und –nutzern per E-Mail zugestellt.
- Die Gemeinde oder die von ihr bezeichneten Organe führen Kontrollen durch.
- Bei Widerhandlungen gegen die Schutzkonzepte bleibt der Entzug der Bewilligung vorbehalten.

ANHANG

- Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand 31.05.2021)

Churwalden, 31. Mai 2021

Gemeinde Churwalden

Gemeinde Churwalden
Rathaus
7075 Churwalden

www.churwalden.ch
gemeinde@churwalden.ch
Telefon: +41 81 382 00 11

Version 7.0 /31.05.2021